

Luzern, 5. November 2024

**ANTWORT AUF ANFRAGE****A 218**

Nummer: A 218  
Protokoll-Nr.: 1202  
Eröffnet: 17.06.2024 / Justiz- und Sicherheitsdepartement

**Anfrage Pfäffli Andrea und Mit. über den Einsatz biometrischer Gesichtserkennungssysteme**

Zu Frage Nr. 1: Teilt der Regierungsrat die juristische Einschätzung, dass der Einsatz biometrischer Identifikationssysteme durch den Kanton Luzern einer Gesetzgrundlage bedarf, die derzeit noch nicht vorhanden ist?

Die automatisierte Gesichtserkennung ist eines von verschiedenen biometrischen Identifikationssystemen. In der Beantwortung der Frage beschränken wir uns auf die Gesichtserkennungssysteme. Grundsätzlich und vorab ist festzustellen, dass Gesichtserkennungssysteme im öffentlichen Raum grundrechtsensible Rechtsgüter berühren. Aus diesem Grund ist eine gesetzliche Regelung, die den Einsatz und die Verwendung von Gesichtserkennungssystemen im öffentlichen Raum im Detail regelt, auf Stufe Bund erforderlich.

Für die Beantwortung der Frage, ob eine Gesetzesgrundlage für Gesichtserkennungssysteme vorliegt, ist entscheidend, in welchem Bereich das jeweilige System eingesetzt werden soll: Gesichtserkennungssysteme können eingesetzt werden:

1. Zur *allgemeinen Überwachung*, das heisst, zur Prävention oder zur Erkennung von Straftaten;
2. zur *konkreten Überwachung*, das heisst, zur spezifischen Gefahrenabwehr beispielsweise im Rahmen von Veranstaltungen mit erwarteten Ausschreitungen oder bei polizeilichen Vorermittlungen und
3. zur *Aufklärung von Straftaten* innerhalb eines Strafverfahrens.

Nach heutigem Recht fehlt für den Einsatz von Gesichtserkennungssystemen zur *allgemeinen* und zur *konkreten Überwachung* eine gesetzliche Grundlage. Aus diesem Grund werden Gesichtserkennungssysteme nur zur *Aufklärung von Straftaten* innerhalb eines Strafverfahrens eingesetzt. Diese Praxis stützt sich auf die Schweizerische Strafprozessordnung. Dieser Meinung ist auch der Bundesrat in seiner Antwort auf die [Frage 21.7896](#) von Nationalrätin Maja Riniker über Gesichtserkennung zur Identifizierung im öffentlichen Raum.

Zu Frage Nr. 2: Vor dem Hintergrund der Beantwortung von Frage 1: Wie beurteilt der Regierungsrat die aktuelle Verwendung von Gesichtserkennungssystemen durch den Kanton Luzern?

Behörden setzen Gesichtserkennungssysteme nur zur Aufklärung von Straftaten innerhalb eines Strafverfahrens ein und nur, wenn ein Einsatz verhältnismässig ist. Der Regierungsrat beurteilt diesen Einsatz als rechtmässig und sinnvoll.

Zu Frage Nr. 3: Wie schätzt der Regierungsrat das Risiko für potenzielle Missbrauchsfälle oder Sicherheitslücken in Bezug auf zentrale Datenbanken mit Gesichtserkennungsdaten ein?

Die Luzerner Polizei setzt zur Aufklärung von Straftaten innerhalb eines Strafverfahrens punktuell Gesichtserkennungssysteme ein. Die Bearbeitung von Gesichtserkennungsdaten obliegt Polizistinnen und Polizisten, die gemäss Pflichtenheft mit Ermittlungen betraut sind. Es dürfen nur Bilder abgeglichen werden, die im Zusammenhang mit Ermittlungshandlungen der Polizei stehen. Ein Missbrauch hat personal- und strafrechtliche Konsequenzen. Die Auswirkungen der Risiken von Sicherheitslücken werden minimiert, indem die entsprechenden Sicherheitspatches nach den Weisungen und Vorgaben der Dienststelle Informatik eingespielt werden. Im ISDS-Konzept des Gesichtserkennungssystems werden zudem weitere Massnahmen für die Informationssicherheit und den Datenschutz festgelegt.

Beim Einsatz von Gesichtserkennungssystemen in der Strafverfolgung werden im Rahmen von Ermittlungen oder Fahndungen existierende Bilddaten von bekannten Straftätern, zur Fahndung ausgeschriebenen Personen oder Vermissten automatisiert und fallbezogen abgeglichen. Mögliche Übereinstimmungen (Hits) werden der fallführenden Person angezeigt und mit einer Wahrscheinlichkeitsübereinstimmung durch das System beurteilt. Die finale Möglichkeit einer Übereinstimmung wird durch geschultes Personal beurteilt.

Sicherheitstechnisch obliegen solche Gesichtserkennungssysteme dem gleichen Schutzgrad wie andere polizeilichen IT-Systeme (beispielweise Bilddatenbanken). Die Sicherheit bei der Realisierung, während dem Betrieb und bei der Ausserbetriebnahme werden durch international anerkannte Sicherheitsstandards, die im Kanton Anwendung finden, garantiert. Der Regierungsrat schätzt daher das Risiko von Missbräuchen als sehr gering ein. Cybersicherheitsrisiken und mögliche technische Systemlücken beurteilt der Regierungsrat analog wie bei anderen im einsatzstehenden sensitiven IT-Systemen der Polizei.

Zu Frage Nr. 4: Wie plant der Regierungsrat, die möglichen Diskriminierungseffekte zu adressieren, die durch ungenaue Gesichtserkennungssysteme entstehen können, insbesondere in Bezug auf nicht weisse und nicht männliche Gesichter?

Studien beweisen tatsächlich, dass bisherige Gesichtsidentifikations-Algorithmen wie sie bei Gesichtserkennungssystemen zum Einsatz kommen, Schwierigkeiten haben mit der korrekten Aufzeichnung dunkelhäutiger Gesichter (sogenannter racial bias). Die Schwierigkeiten sind auf Fehler beim Design der Algorithmen zurückzuführen. Dies wurde durch die Forschung und die entsprechenden Produktehersteller erkannt und entsprechend minimiert. Vor allem

aber verhindert der finale manuelle Prozess bei der Beurteilung der Übereinstimmung mögliche Diskriminierungseffekte (vgl. Antwort 2).

Zu Frage Nr. 5: Wie steht der Regierungsrat in Anbetracht der Vorstösse für ein Verbot bzw. für eine gesetzliche Eingrenzung von Gesichtserkennungssystemen in einigen kantonalen Parlamenten und Städten zu dieser Diskussion? Inwiefern befürwortet er ein Verbot oder eine anderweitige gesetzliche Regelung von Gesichtserkennungssystemen, die der «Massenüberwachung» dienen? Falls nicht, weshalb nicht?

Gesichtserkennungssysteme im öffentlichen Raum berühren grundrechtsensible Rechtsgüter. Gesetzliche Regelungen dazu sind auf Stufe Bund vorzunehmen (siehe Antwort auf Frage 1).

Zu Frage Nr. 6: Welche Initiativen plant die Regierung, um die Bevölkerung über die Risiken und die Bedenken im Zusammenhang mit Gesichtserkennungssystemen (und allenfalls weiteren biometrischen Identifikationssystemen) aufzuklären? Wie plant die Regierung, den öffentlichen Diskurs über die Nutzung von biometrischen Identifikationssystemen zu fördern und die Interessen der Bürger\*innen in diesem Bereich zu berücksichtigen? Inwiefern sind diese Aktivitäten mit der Digitalisierungsstrategie verbunden (siehe Kernziel 3)?

Aktuell sind keine Initiativen geplant und eine Verbindung mit der Digitalisierungsstrategie ist aktuell noch nicht vorgesehen. Im Rahmen von erfolgreichen Strafverfolgungsfällen, Fahndungen oder Vermisstensuche ist allenfalls zu überlegen, ob in der Kommunikation mit der Öffentlichkeit der Einsatz von Gesichtserkennungssystemen erwähnt werden kann. Dies unter Abwägung von einsatztaktischen Risiken.